

## **AMTLICHE PUBLIKATION**

---

Datum 23. Juli 2026  
Dossier / Geschäft HÖRI-2026-0184

**Gesellschaft und Sicherheit**  
Wehntalerstrasse 46  
8181 Höri  
Tel. 044 872 77 14  
einwohnerdienste@hoeri.ch  
www.hoeri.ch

### **Allgemeines Feuerverbot im Freien und Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet von Höri**

Gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 und Art. 51 des Organisationsreglements der Gemeinde Höri vom 28. Januar 2025 hat der Ressortvorsteher Gesellschaft, Sicherheit und Forst-/Landwirtschaft mit Verfügung vom 22. Juli 2026 folgende Anordnung erlassen:

- Allgemeines Feuerverbot im Freien (offenes Feuer im Freien, an bestehenden, eingerichteten Feuerstellen bei Picknick- und Spielplätzen sowie Grillfeuer mit Holz oder Holzkohle in Siedlungsgebieten, Gärten, Schreibergärten, Terrassen usw.) auf dem gesamten Gemeindegebiet von Höri;
- Allgemeines Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet von Höri;
- Das Feuerverbot (inkl. das Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk) gilt ab Donnerstag, 23. Juli 2026, 12.00 Uhr bis auf Widerruf;
- Für kontrollierte Grillfeuer mit Gas oder einem Elektrogrill in Siedlungsgebieten gilt das Feuerverbot nicht. Dennoch ist auch hier grösste Vorsicht geboten und funktionierende Löschvorrichtungen sind bereitzustellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung des Ressortvorstehers kann von der Publikation an gerechnet innert 30 Tagen beim Gemeinderat Höri, Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri, schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Einem allfälligen Antrag auf Neubeurteilung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.